

## **GESETZENTWURF**

der CDU-Landtagsfraktion  
der SPD-Landtagsfraktion  
der DIE LINKE.-Landtagsfraktion  
der AfD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes

### **A. Problem und Ziel**

Die gesetzliche Regelung über das Präsidium des Landtages wurde zu Beginn der 15. Wahlperiode dahingehend geändert, dass alle fünf im Landtag vertretenen Fraktion zumindest mit einem Schriftführer im Präsidium vertreten sein sollen. Das Landtagsgesetz enthält dementsprechend genaue Vorgaben über die Anzahl der Schriftführer.

In der 16. Wahlperiode sind nur noch vier Fraktionen im Landtag vertreten. Außerdem stellen sich die Mehrheitsverhältnisse so dar, dass bei Anwendung der üblichen Verteilungsregeln wie zum Beispiel nach D'Hondt oder Hare-Niemeyer keine Oppositionsfraktion einen der beiden Vizepräsidenten stellen würde.

Wie sich die Ausgangslage in der 17. Wahlperiode darstellt, ist nicht absehbar.

Daneben hat sich die Regelung über die Dauer und den Grund der Bestellung der vorläufigen Schriftführer als zu eng erwiesen.

### **B. Lösung**

Die Regelungen über die Zusammensetzung des Präsidiums des Landtages sollen so gefasst werden, dass der Landtag einer jeweiligen Wahlperiode ohne Gesetzesänderung in der Lage ist, ein nach Zahl und Stärke der im Landtag vertretenen Fraktionen ausgewogen besetztes Präsidium zu bilden. Insbesondere soll die stärkste Oppositionsfraktion mit einem Vizepräsidenten im Präsidium vertreten sein

Zudem sollen die vorläufigen Schriftführer bis zur Wahl des Präsidiums im Amt bleiben.

### **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

### **D. Kosten**

Keine.

Ausgegeben: 18.05.2017

**G e s e t z**  
**zur Änderung des Gesetzes über**  
**den Landtag des Saarlandes**

**Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über den Landtag des Saarlandes vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 517), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 571), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sitzung,“ folgende Wörter eingefügt:

„ernennt zwei Abgeordnete zu vorläufigen Schriftführern,“.

b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „fünf“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Führt die Berücksichtigung der Fraktionen aufgrund der Sitzverteilung dazu, dass die nicht die Regierung tragenden Fraktionen nur bei der Wahl der Schriftführer zu berücksichtigen sind, ist ein dritter Vizepräsident aus den Reihen der stärksten dieser Fraktionen zu wählen.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 24. Mai 2017 in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Die gesetzliche Regelung über das Präsidium des Landtages wurde zu Beginn der 15. Wahlperiode dahingehend geändert, dass alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen zumindest mit einem Schriftführer im Präsidium vertreten sein sollen. Das Landtagsgesetz enthält dementsprechend genaue Vorgaben über die Anzahl der Schriftführer.

In der 16. Wahlperiode sind nur noch vier Fraktionen im Landtag vertreten. Außerdem stellen sich die Mehrheitsverhältnisse so dar, dass bei Anwendung der üblichen Verteilungsregeln wie zum Beispiel nach D'Hondt oder Hare-Niemeyer keine Oppositionsfraktion einen der beiden Vizepräsidenten stellen würde.

Wie sich die Ausgangslage in der 17. Wahlperiode darstellt, ist nicht absehbar.

Die Regelungen über die Zusammensetzung des Präsidiums des Landtages sollen so gefasst werden, dass der Landtag einer jeweiligen Wahlperiode ohne Gesetzesänderung in der Lage ist, ein nach Zahl und Stärke der im Landtag vertretenen Fraktionen ausgewogen besetztes Präsidium zu bilden. In diesem Zusammenhang soll insbesondere sichergestellt werden, dass die stärkste Oppositionsfraktion stets mit einem Vizepräsidenten im Präsidium vertreten ist.

Daneben hat sich die Regelung über die Dauer und den Grund der Bestellung der vorläufigen Schriftführer als zu eng erwiesen. Die vorläufigen Schriftführer sollen der Praxis entsprechend bis zur Wahl des Präsidiums im Amt bleiben.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1**

##### **1. zu § 1**

Nach der derzeitigen Regelung werden die vorläufigen Schriftführer nur zur Durchführung der Wahl des Landtagspräsidenten ernannt.

Auch nach dessen Wahl können sich jedoch bis zur Wahl des Präsidiums im parlamentarischen Betrieb Notwendigkeiten für den Einsatz von Schriftführern ergeben.

Dem trägt die neue Regelung Rechnung: Künftig ernennt der Alterspräsident die vorläufigen Schriftführer ohne Bindung an eine bestimmte Aufgabe. Sie bleiben im Amt, bis die Schriftführer mit dem Präsidium gewählt werden.

##### **2. zu § 6**

Mit dieser Regelung wird es dem Landtag möglich, zu Beginn einer jeden Legislatur die Anzahl Schriftführer zu wählen, die die Mehrheitsverhältnisse und die Zahl der Fraktionen im Parlament angemessen abbildet. Hierzu genügt ein entsprechender Beschlussvorschlag. Es ist nicht mehr notwendig, mit jeder Wahlperiode eine Änderung des § 6 vorzunehmen.

Außerdem wird gewährleistet, dass die stärkste Oppositionsfraktion stets einen Vizepräsidenten stellt.

#### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten ab dem 24. Mai 2017.